

NEWS	Quelle	Text	Datum
06	SB - NRW	<p>Bundesfinanzministerium regelt Erstattung der Reisekosten neu. <i>Hans-Jürgen Dorn</i></p> <p>Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 die Neuregelung der Reisekosten vorgenommen. Die drei Tätigkeitsarten Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit werden ab 2008 zur "beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit" zusammengefasst. Liegt eine solche vor, dann können Reisekosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. In Vereinen betrifft das die Möglichkeit, Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern entstandene Kosten für Reisen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit erfolgen, steuer- und sozialversicherungsfrei zu erstatten. Hinweis: Es geht hier nicht um die sog. Pendlerpauschale, also den Steuerabzug für Fahrten vom Wohn- zum Arbeitsort, sondern um die Erstattung der Kosten für "beruflich veranlasste auswärtstätigkeiten". Der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" wird künftig neu gefasst. Dabei wird wesentlich darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer (auch Ehrenamtler) in einer Einrichtung des Arbeitgebers (Vereins) tätig wird. Ist das der Fall, können die Reisekosten nicht abzugsfrei erstattet werden.</p> <p>Liegt eine durch die Vereinstätigkeit veranlasste Auswärtstätigkeit vor, dann können die Fahrtkosten – unabhängig von Entfernung und ohne Zeitablauf – in Höhe der tatsächlichen Kosten (Tickets, Tankquittungen) oder pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer steuerfrei erstattet werden. Um eine solche berufliche Auswärtstätigkeit handelt es sich, wenn die Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb der eigenen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte (Vereinsgeschäftsstelle) oder • typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (z. B. Wettkampforte, Spielstätten) oder auf einem Fahrzeug ausgeübt wird. <p>Entscheidend ist also vor allem, dass der Arbeitnehmer nicht an seiner regelmäßigen Arbeitsstätte tätig wird. Nicht als solche gilt eine Arbeitsstelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • an der der Arbeitnehmer nur vorübergehend eingesetzt ist • an der er nur befristet tätig ist. <p>Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt bei einer Einrichtung des Vereins vor, wenn die Tätigkeit unbefristet ist und der Arbeitnehmer die Einsatzstelle auch nachhaltig aufsucht. Nachhaltig bedeutet, dass er die Arbeitsstätte an durchschnittlich mindestens 46 Tagen im Kalenderjahr (einmal pro Woche bei 52 Wochen abzüglich 6 Wochen Urlaub) aufsucht. Bei einer vereinsfremden Einrichtung muss die Tätigkeit nach Art und Umfang den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellen. Der Arbeitnehmer kann nur einen solchen Mittelpunkt der Tätigkeit innehaben. Weiterhin besteht aber die Möglichkeit, ein weiträumiges Arbeitsgebiet als regelmäßige Arbeitsstätte, sowie mehrere regelmäßige Arbeitsstätten zu haben.</p> <p>Die Regelungen zu beruflichen Auswärtstätigkeiten gelten auch beim Besuch von Aus- und Fortbildungsstätten. Wird also außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte aus- oder fortgebildet, dann können Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe bzw. mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer und ggf. Übernachtungskosten berücksichtigt werden.</p> <p>Quelle: www.vereinsknowhow.de</p>	19.02.2008
07	DSB	<p>Noch 263 Tage bis zur Schacholympiade Dresden 2008!</p> <p>Zweiter Hauptsponsor unterstützt die Schacholympiade, Freiwillige Helfer für November gesucht.</p> <p>Die Schacholympiade Dresden 2008 zeigt Flagge. Die weltgrößte Schachveranstaltung präsentiert sich ab heute am Rathausurm mit einem weithin sichtbaren Banner (8,50 x 3,80 Meter). Mit diesem Zeichen zu Füßen des goldenen Rathauses wirt die Landeshauptstadt Dresden bei Bürgern und Gästen für den sportlichen Höhepunkt des Jahres, zu dem 150 Nationen aus allen Kontinenten, vom 12. bis 25. November 2008 erwartet werden.</p> <p>"Wir haben derzeit schon Anmeldungen aus 52 Schachföderationen vorliegen, unter anderem aus den USA und aus Russland", freut sich Dresdens Bürgermeister Winfried Lehmann. Damit habe achteinhalb Monate vor der Schacholympiade bereits ein gutes Drittel aller erwarteten Länder eine feste Zusage abgegeben, was ein deutlicher Beleg für die weltweite Anziehungskraft des Dresdner Völkerfestes sei. Erfreulich sei zudem, dass diese Attraktivität auch mit einem wachsenden Interesse auf Sponsoreseite einhergehe: "Mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und seit heute auch PC-WARE haben wir nun zwei engagierte Hauptsponsoren an unserer Seite, die sich auf vielfältige Weise für eine erfolgreiche Veranstaltung einsetzen werden", sagte Lehmann.</p>	24.02.2008
08	SB - NRW	<p>Was in keiner Satzung fehlen darf- <i>Hans-Jürgen Dorn –</i></p> <p>Der Jahresanfang ist eine gute Gelegenheit, sich mal wieder mit der eigenen Vereinssatzung zu beschäftigen. Ist dort alles so, wie es sein sollte? Vor allem in Bezug auf die Gemeinnützigkeit gibt es bei vielen Vereinen Unklarheiten. Fest steht: Dass Ihr Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, reicht nicht aus. Bereits aus der Satzung muss sich eindeutig ergeben, welche gemeinnützigen Zwecke das sind. Konkret muss die Satzung deshalb auch folgende Punkte berücksichtigen:</p> <p>Gemeinnützige Zwecke: In der Satzung steht, dass Ihr Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Diese müssen abschließend aufgeführt werden.</p> <p>Maßnahmen und Beispiele: Die Satzung führt Beispiele auf, durch welche Maßnahmen und auf welche Art und Weise die gemeinnützigen Zwecke verwirklicht werden soll.</p> <p>Selbstlose Tätigkeit: Die Satzung schreibt vor, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.</p> <p>Mittelverwendung: Die Satzung weist darauf hin, dass der Verein seine Mittel nur für</p>	22.02.2008

satzungsmäßige Zwecke verwenden darf und seine Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Bevorzugung: Die Satzung hält ausdrücklich fest, dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Auflösung des Vereins: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins ausdrücklich nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Erfüllt die Satzung Ihres Vereins diese Anforderungen nicht, sollten Sie sie dringend überarbeiten.

Quelle: www.vereinswelt.de

09 SB - NRW **Förderverein-** *Hans-Jürgen Dorn -* 22.02.2008

Die Ansprüche im Verein wachsen immer weiter, aber die Einnahme kommen nicht mehr mit. Sie als Vereinsboss brauchen unbedingt mehr Geld. Aber woher soll es kommen? Im Magazin „Verein & Finanzen“ fand ich jetzt einen guten Tipp für Vereine, um aus der ständigen Finanznot zu kommen: Gründen Sie einfach einen weiteren Verein. Sie bekommen so mehr Geld in die Vereinskasse und müssen als Vorstand nicht einmal zusätzlich dafür arbeiten. Der neue Verein ist so zu sagen ein „Verein für den Verein“; genauer gesagt, ein Förderverein. Dieser übernimmt in Zukunft vor allem die aufwendige Spendenakquise für den Hauptverein, die ansonsten meistens allein auf den Schultern des Vereinsverstands im Hauptverein lastet. An der Finanzbeschaffung des Fördervereins können nun alle Mitglieder mitarbeiten; auch die inaktiven.

Aber das allein würde gewiss die Gründung eines zusätzlichen Vereins kaum rechtfertigen. Sie könnten mit dem Förderverein auch direkt „Kasse“ machen. Das Magazin „Verein & Finanzen“ hat ausgerechnet, dass die Gründung eines solchen vorgeschalteten „Fördervereins“ erhebliche steuerliche Vorteile bringen könnte:

- Die Freigrenze bei der Besteuerung wird verdoppelt. Das heißt: Arbeiten Sie mit einem Hauptverein und einem zusätzlichen Förderverein, könnten Sie durch die Verdopplung im wirtschaften Geschäftsbetrieb zweimal 30.678 € steuerfrei einnehmen; mithin insgesamt 61.356 €. Ihr Spielraum verdoppelt sich also.

- Beschäftigte Arbeitskräfte im Hauptverein könnten unter Umständen entfallen. Da Ihr Förderverein eine eigenständige Körperschaft ist, kann er ebenfalls als Arbeitgeber auftreten. Sie könnten mithin – wie das Magazin schreibt – im Hauptverein auf die Beschäftigung von Arbeitskräften verzichten. Für bestimmte Aufgaben würden Sie dann nur noch Honorarkräfte beschäftigen.

- Ein weiterer Vorteil könnte sich ergeben, wenn Sie für beide Vereine die Kleinunternehmerregelung ohne Umsatzsteuer anwenden. Dadurch verringert sich der bürokratische Aufwand bei der Buchführung erheblich. Fördervereine, die im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € Umsatz gemacht haben und im laufenden Jahr die Summe von 50.000 € nicht überschreiten werden, brauchen auf Grund der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer abzuführen und zu berechnen.

Das Tolle an dem Förderverein ist aber: Das Finanzamt erkennt ihn als gemeinnützig an, obwohl es selbst keinen gemeinnützigen Zweck erfüllt. Voraussetzung: Er muss Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (Hauptverein) beschaffen.

Das hört sich kompliziert an, bedeutet aber nichts anderes: Ein Förderverein ist „gemeinnützig“, obwohl nur auf „schnöden“ Geldgewinn für den Hauptverein aus ist. Der Förderverein darf sogar selbst wirtschaftlich tätig werden, was Ihnen als Vereinsvorstand Chance eröffnet, die Einkünfte zwischen Haupt- und Förderverein zu verteilen. Das könnte dazu führen, dass gleich beide Vereine aus der Steuerpflicht kommen.

Allerdings sollte der Förderverein mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erfolgreicher sein als der der ideelle Bereich. Ansonsten könnte die Gemeinnützigkeit des Hauptvereins in Gefahr geraten. Auf der sicheren Seite sind Sie in den meisten Fällen, wenn der Zeitaufwand für das Spendensammeln höher ist, als der Zeiteinsatz für die wirtschaftliche Tätigkeit. VNR-täglich

10 SB - NRW **SB NRW - Terminliste des Spielbetriebs** 23.02.2008

Oberliga NRW und NRW-Klasse 2008/2009

1. Runde 21.09.2008, 2. Runde 12.10.2008, 3. Runde 09.11.2008

4. Runde 30.11.2008, 5. Runde 04.01.2009, 6. Runde 01.02.2009

7. Runde 01.03.2009, 8. Runde 22.03.2009, 9. Runde 26.04.2009

Stichkämpfe am 10.05.2009 und 17.05.2009

Blitz-Einzelmeisterschaft 2009, 07.06.2009 (Meldeschluss: 01.05.2009),

Ausrichter: SK Doppelbauer Brambauer

Blitz-Mannschaftsmeisterschaft 2009, 19.04.2009 ??(Meldeschluss: 12.03.2009),

Ausrichter: PSV Duisburg

Einzelpokal 2009 Beginn 14.00 Uhr, Meldeschluss: 01.07.2009

1. Runde Sa. 23.08.2009, 2. Runde Sa. 06.09.2009, 3. Runde Sa. 20.09.2009

Mannschaftspokal 2009, Beginn 14.00 Uhr, Meldeschluss: 01.04.2009

1. Runde Sa. 02.05.2009, 2. Runde Sa. 23.05.2009, 3. Runde Sa. 20.06.2009

Einzelmeisterschaft 2009, Sa. 10.10. bis Fr. 16.10.2009(Meldeschluss, 01.08.2009),

Ausrichter: SK Turm Rheydt

Schnellschacheinzelmeisterschaft 2009, 10.05.2009 (Meldeschluss 26.04.2009),

Ausrichter: SV Hilden